jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/12/19 7Ob188/74, 8Ob611/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1974

Norm

ZPO §484

Rechtssatz

Wird die Berufung zurückgenommen, bevor der Akt dem Berufungsgericht vorgelegt wurde, obliegt die Verständigung des Berufungsgegners von der Zurückziehung der Berufung und die Entscheidung über einen hierauf allenfalls gestellten Kostenbestimmungsantrag dem Erstgericht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 188/74
  Entscheidungstext OGH 19.12.1974 7 Ob 188/74
- 8 Ob 611/86
  Entscheidungstext OGH 28.08.1986 8 Ob 611/86
  Auch; Beisatz: Hier: Zurückgezogener Revisionsrekurs im Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0042033

Dokumentnummer

JJR_19741219_OGH0002_0070OB00188_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at